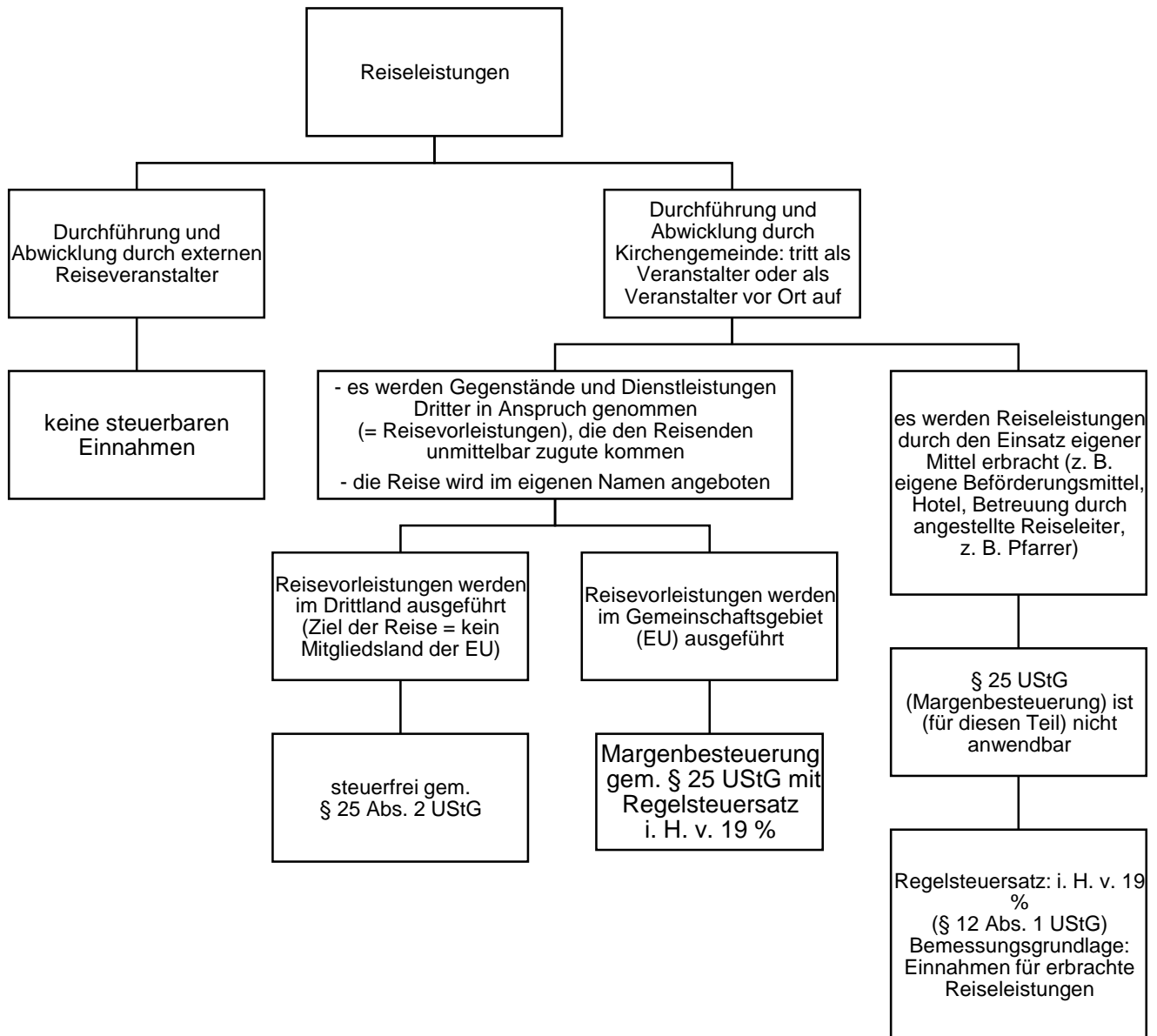


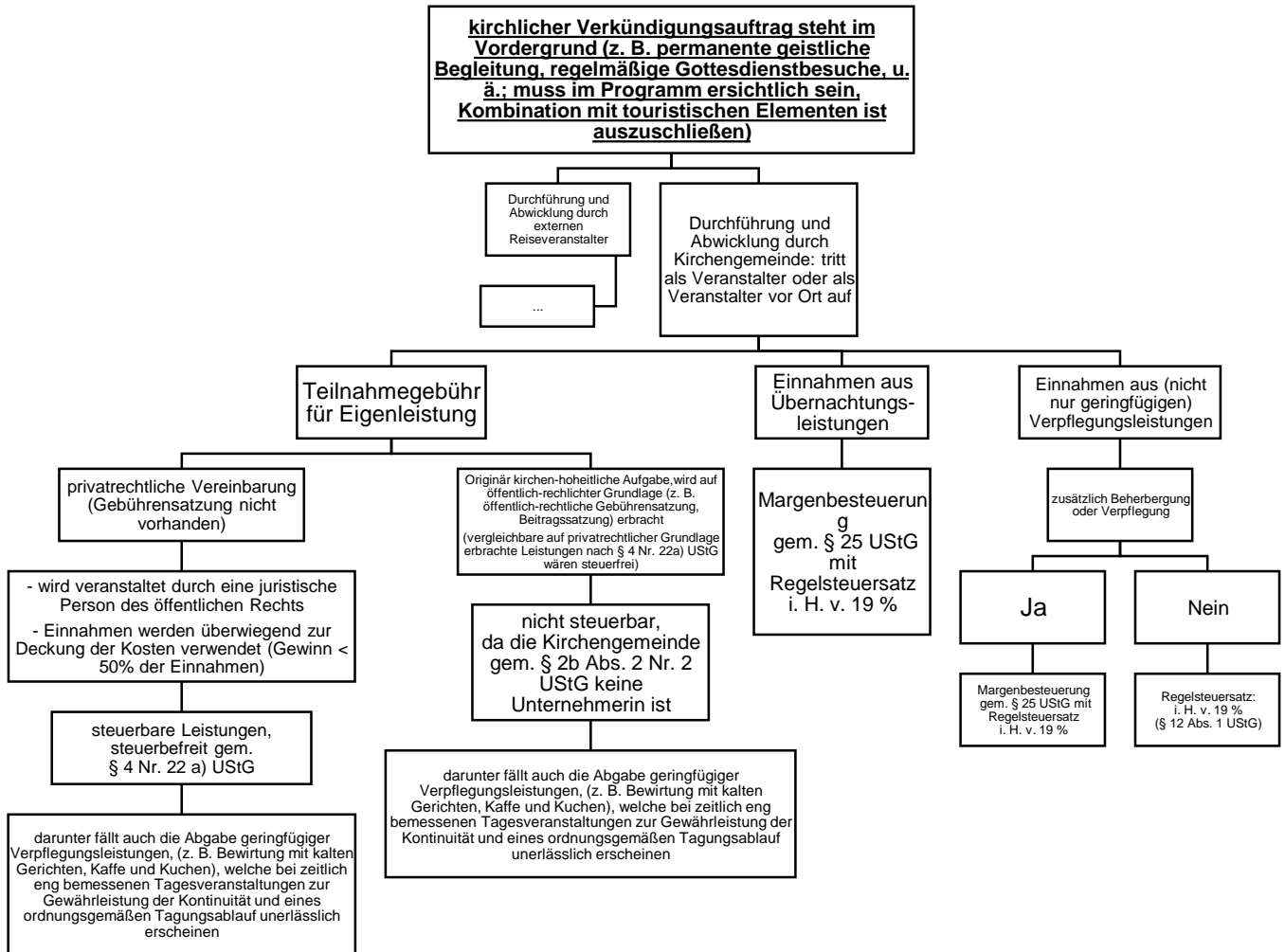
Prüfschema Reiseleistungen

- Margenbesteuerung bei Reiseleistungen möglich, § 25 UStG
- Voraussetzungen:
 - o Unternehmer nimmt für die Durchführung der Reise Gegenstände und Dienstleistungen Dritter in Anspruch (= Reisevorleistungen), die dem Reisenden unmittelbar zugutekommen
 - o Bestandteile Reiseleistungen (z. B.): Beförderung/Transfer, Beherbergung, Verpflegung, Reisebegleiter, Veranstaltungen, Eintrittsberechtigungen
 - o Voraussetzung Reiseleistung: Erbringen eines Bündels an Einzelleistungen, welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält
 - o Für die Anwendung des § 25 UStG genügt eine einzelne Leistung nur dann, wenn es sich um eine Beherbergungsleistung handelt
- § 25 UStG ist nur bei Inanspruchnahme von Reisevorleistungen durch den Unternehmer anwendbar, nicht bei Einsatz eigener Mittel (Eigenleistungen, z. B. eigene Beförderungsmittel, eigenes Hotel, Betreuung durch angestellte Reiseleiter)
- Bemessungsgrundlage für die Steuer: Differenz (Marge) zwischen Betrag, den der Leistungsempfänger entrichtet und den Aufwendungen für die Reisevorleistungen, abzüglich der Umsatzsteuer
 - Berechnung der Marge für jeden einzelnen Teilnehmer
- Umsatzsteuerbeträge, die auf Reisevorleistungen entfallen, sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen
- Umsatzsteuerbeträge, die dem Unternehmer für andere für sein Unternehmen ausgeführte Leistungen in Rechnung gestellt werden, sind unter Beachtung der Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar
 - z. B. Vorsteuerbeträge, die beim Erwerb von Einrichtungsgegenständen, Büromaschinen, Büromaterial oder die Erbringung von Eigenleistungen (Anschaffung Reisebus) anfallen

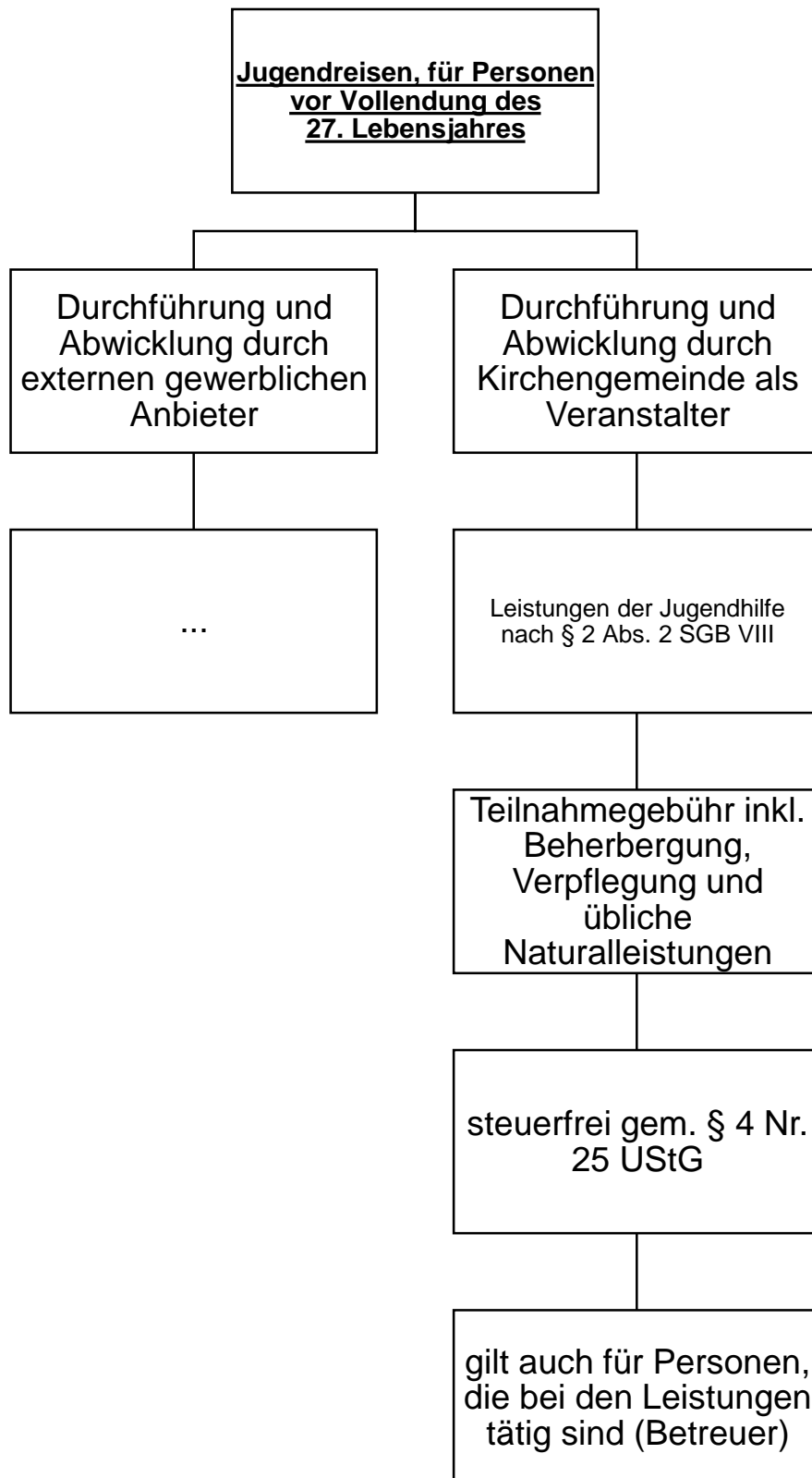
- i. Allgemeiner Überblick über Reiseleistungen
 (die einzelnen Reisearten werden detailliert auf den folgenden Seiten aufgegriffen)



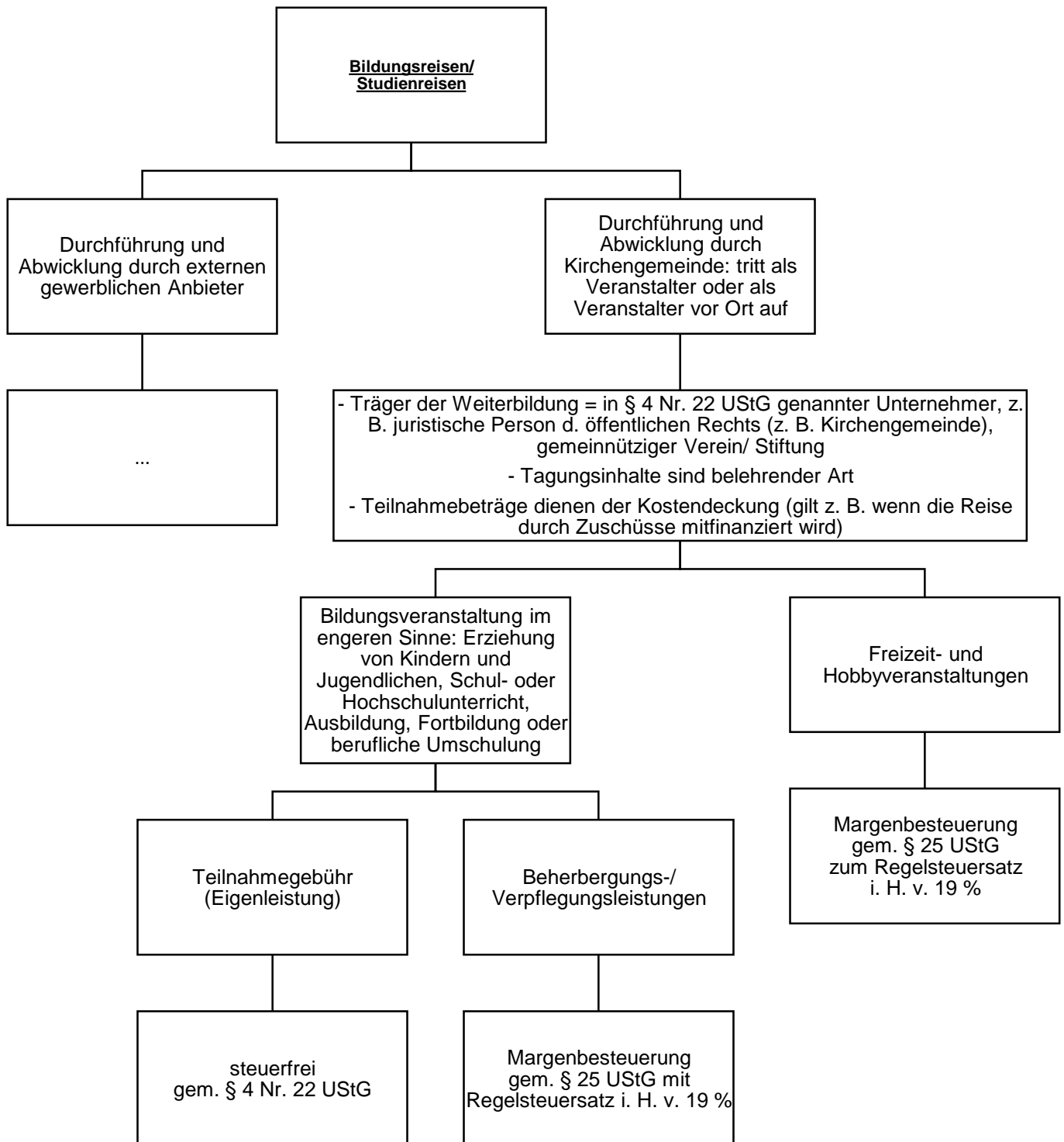
- ii. Reisen mit kirchlichem Verkündigungsauftrag
 - Glaubensvermittlung steht im Vordergrund (Bsp.: z. B. Ministranten-Zeltlager, Ausflüge mit Firmlingen, Kommunionkindern, Konfirmanden etc.)



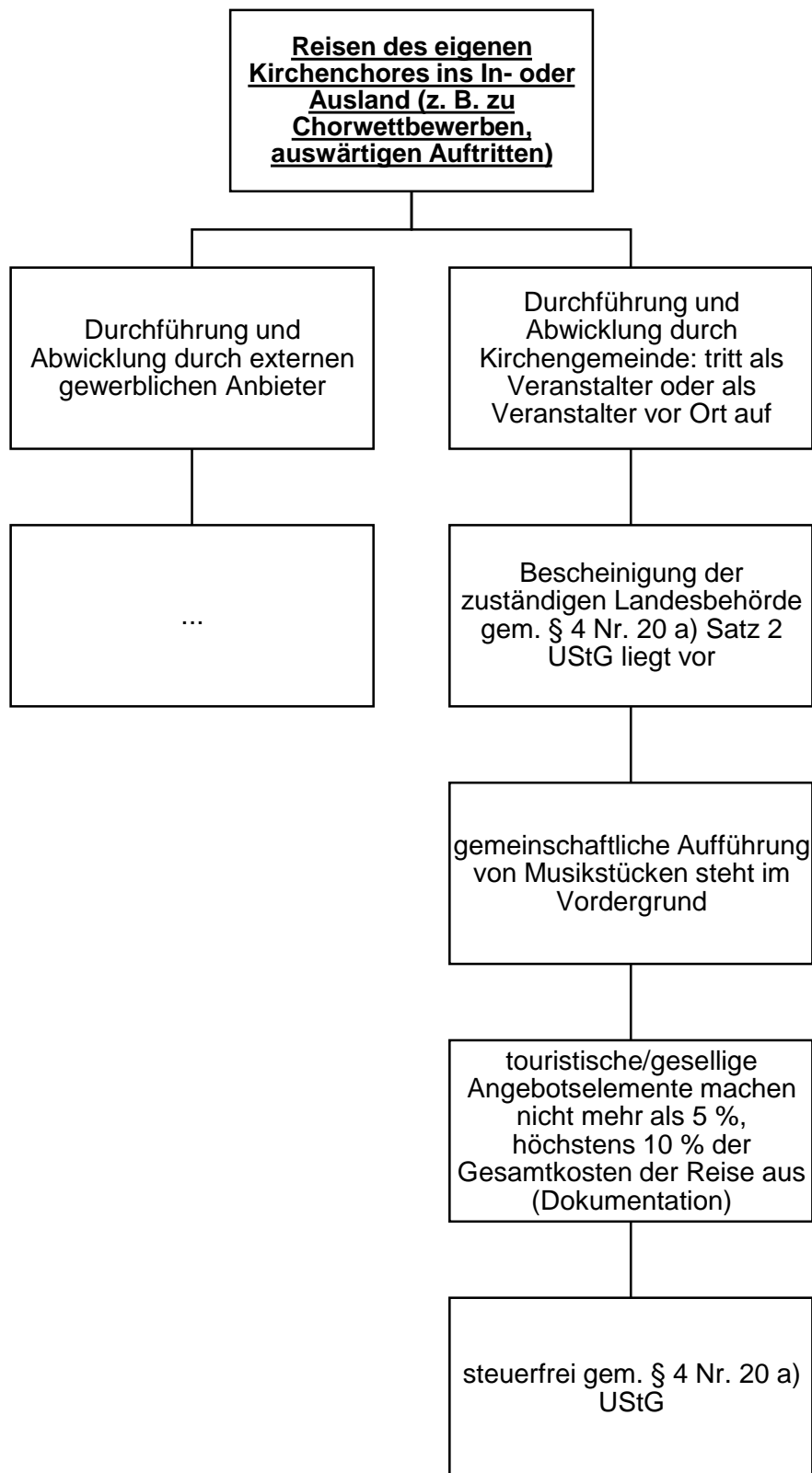
iii. Jugendreisen



iv. Bildungsreisen/ Studienreisen



v. Reisen des eigenen Kirchenchores



- vi. Reine Ausflugsfahrten
 - Geselligkeits-/Spaßcharakter steht im Vordergrund, nicht der kirchliche Verkündigungsauftrag

